

STATUTEN

des Theaters EINHORN Dübendorf

I. Name, Zweck und Ziel

Art.1

Unter dem Namen Theater EINHORN Dübendorf besteht mit Sitz in Dübendorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Name

Art.2

Das Theater EINHORN erstrebt die Durchführung von Produktionen mit eigenen Mitteln und Kräften.

Zweck

Art.3

Der Verein will sein Ziel erreichen durch:
-gemeinsame Arbeit
-Weiterbildung aller Art, (u.a. Kurse)
-Gruppierungen zur Pflege wesensverwandter Tätigkeiten (Cabaret, Hausmusik, etc.)
-gemeinsame Besuche von Veranstaltungen
-interne Informationen (z.B. Zeitung etc.)
-gesellige Veranstaltungen (ad hoc)

Ziel

II. Mittel des Vereins

Art.4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:
-Aktiv- Mitgliederbeiträgen
-Passiv- Mitgliederbeiträgen
-Spenden, Freiwilligenbeiträgen etc.

Finanzen

II. Organisation des Vereins

Art.5

Die Organe des Vereins sind:
-Generalversammlung (Jahresversammlung)
-Vorstand (höchstens sieben Personen)
-Revisoren (zwei und ein Ersatz)

Organe

Art.6

Die Generalversammlung (GV genannt) findet jährlich im 3. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

GV

Passivmitglieder und Gönner sind an der GV nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitz führt der Vereinspräsident oder dessen Stellvertreter.

Art.7

Die GV hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Aenderungen der Statuten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung von Richtlinien für die Vereinstätigkeit (z.B. Richtlinien der Spielkommission)
- Auflösung des Theaters EINHORN

Art.8

Der Vorstand setzt sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt jeweils für ein Jahr.

Vorstand

Der Vorstand ist befugt, alle Vereinsangelegenheiten zu besorgen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Art.9

Die Revisoren überprüfen die Vereinsführung und erstatten an der GV Bericht.

Revisoren

IV Mitgliedschaft

Art.10

Zur Erlangung der Mitgliedschaft muss der Beitritt schriftlich erklärt und die nachfolgenden Verpflichtungen übernommen werden:

Mitglied

- aktive Mitarbeit jeder Art
 - die Statuten respektieren
 - die Funktionen mindestens bis zum letzten Tag der Spielzeit ausüben
 - Hilfsbereitschaft zur Gemeinschaft des Theaters
 - Sorgfalt zum Vereinsgut
- Ueber die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Art.11

Beiträge der Mitglieder

Beiträge der Mitglieder

Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Sie betragen jedoch höchstens:

Fr. 100.- pro Jahr/Person für Aktivmitglieder

Fr. 50.- pro Jahr/Person für Passivmitglieder

Die aktuellen Beiträge der Mitglieder betragen:

Fr. 50.- pro Jahr/Person für Aktivmitglieder

Fr. 30.- pro Jahr/Person für Passivmitglieder

Fr. 50.- mindestens pro Jahr/Person/jurist. Person für Gönner

Art.12

Nichtmitglieder, die sich durch materielle Unterstützung um das Theater EINHORN verdient gemacht haben, können auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu Gönnern erklärt werden.

Gönner

Gönner, die auch juristische Personen sein können, sind nicht stimmberechtigt. Sie haben aber in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen Anspruch auf Freikarten.

Art.13

Bei mutwilligen oder grobfahrlässigen Verstößen gegen die Statuten kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen.

Ausschluss

V. Vereinsspezifische Statutenbestimmungen

Art.14

Jedes Vorstands- und Theatermitglied organisiert in seinem Arbeitsbereich einen Stab von geeigneten Mitarbeitern und zeichnet für seinen Bereich verantwortlich.

Verantwortung

Art.15

Vom Theater EINHORN organisierte Kurse sind für Mitglieder unentgeltlich (Ausnahmen bestimmt der Vorstand), Nichtmitglieder bezahlen das volle Kursgeld.

Kurse

Art.16

Als Spielzeit gilt die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. August.

Spielzeit

Art.17

Die Auflösung des Theaters EINHORN Dübendorf kann nach Beschluss der GV auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Allfälliges Inventar und Vereinsvermögen gehen vollständig an die Stadt Dübendorf.

Auflösung

Art.18

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22.8.1991

Dübendorf, 9. Juli 2003

Theater EINHORN Dübendorf

die Präsidentin:

die Aktuarin:

Lisa Hediger

Martha Mauchle